12 - 62 Nr. 1 Fünf-Tage-Woche an Schulen

RdErl. d. Kultusministeriums v. 24. 6. 1992 (GABI. NW. I S. 149) *

1. Allgemeines

- An den allgemeinbildenden Schulen wird schrittweise gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz die volle Fünf-Tage-Woche eingeführt. Der Unterricht findet an fünf Tagen in der Woche statt. Die Samsta-1.1 ge sind unterrichtsfrei.
- Vom Schuljahr 1993/94 an besteht an allen allgemeinbildenden Schulen die volle Fünf-Tage-Woche, soweit nicht gemäß Nr. 1.3 anders beschlossen wird.
- Soll oder kann an einer Schule der Unterricht nicht auf fünf Tage verteilt werden (zum Beispiel aus pädagogischen Gründen oder weil Probleme im Bereich der Fachraumbelegung, des Schüler-transports, der Einrichtungen des Schulsports, der Einrichtungen für die Mittagspause oder der Elternmitarbeit an Grund- und Sonderschulen bestehen), so kann die Schule im Einvernehmen mit dem Schulträger Unterricht an höchstens zwei Samstagen im Monat erteilen. Wird für die Unterrichtserteilung ein Samstag in Anspruch genommen, ist dies der zweite Samstag im Monat; bei Unterricht an zwei Samstagen sind es der zweite und der vierte.

Unterricht an höchstens zwei Samstagen im Monat kann auch im Rahmen eines pädagogischen Gesamtkonzeptes für Teilstufen (z. B. die Sekundarstufe II oder einzelne Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I) vorgesehen werden.

Samstage, an denen planmäßig Unterricht erteilt wird, können gegen unterrichtsfreie Samstage ausgetauscht werden, wenn dadurch im Zusammenhang mit gesetzlichen Feiertagen, den landes-einheitlich festgelegten Ferien oder den von der Schule festgelegten beweglichen Ferientagen unterrichtsfreie Tage miteinander verbunden werden können.

- 2. Unterrichtsverteilung Der Unterricht soll so verteilt werden, daß der jeweiligen altersbe-2.1 dingten Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler Rechnung getragen wird.
- Über die Höchststundenzahl am Vormittag und am Nachmittag ent-2.2 scheidet die Schulkonferenz. Dabei sollen am Vormittag nicht mehr als sechs Unterrichtsstunden erteilt werden.
- 2.3 Soweit Nachmittagsunterricht unausweichlich ist, dauert die unterrichtsfreie Zeit zwischen Vor- und Nachmittagsunterricht mindestens 60 Minuten. Eine Verkürzung der Pausenzeit ist möglich, wenn am Nachmittag nur eine Unterrichtsstunde stattfindet.
- Schülerinnen und Schüler, die in der Mittagspause nicht nach Hau-2.4 se gehen können, müssen sich in einem geeigneten Raum, aber auch im Freien aufhalten können. Die Schule gewährleistet die Aufsicht. Während der Mittagspause sollen für die Schülerinnen und Schüler, die in der Schule bleiben, Speisen und Getränke für eine einfache Mahlzeit zum Kauf angeboten werden.

3. Hausaufgaben, Klassenarbeiten

An Tagen mit mehr als zwei Stunden Nachmittagsunterricht werden bis Klasse 10 in der Regel keine Hausaufgaben für den Unterricht des folgenden Tages gestellt.

Im übrigen gilt der Runderlaß über Hausaufgaben vom 2. 3. 1974 (BASS 12 – 31 Nr. 1). Klassenarbeiten sollen am Vormittag geschrieben werden.

4. Verfahren

- Über die Gestaltung der Fünf-Tage-Woche und über Regelungen gemäß Nr. 1.3 beschließt die Schulkonferenz (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 i. V. m. § 18 Abs. 3 Schulmitwirkungsgesetz). Zur Sitzung der Schulkonferenz lädt die Schulleitung eine Vertreterin oder einen Vertreter des Schulträgers ein.
- Die Schulleitung informiert die Schulkonferenz und den Schulträger vor der Sitzung schriftlich, wie die Fünf-Tage-Woche an der Schule organisiert werden kann. Sie leitet ihre Darstellung auch den anderen Mitwirkungsorganen (Lehrerkonferenz, Schulpflegschaft, Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften, Schülerrat) so rechtzeitig zu, daß diese beraten und sich gegenüber der Schulkonferenz äu-
- Auf Antrag der Schule vermittelt oder entscheidet die Schulauf-4.3 sichtsbehörde, wenn das Einvernehmen mit dem Schulträger gemäß Nr. 1.3 nicht hergestellt werden kann.

5. ÄnderungFür eine Änderung der Organisation der Fünf-Tage-Woche gilt das Verfahren nach Nr. 4 entsprechend.

6. Geltungsbereich

- Die Bestimmungen des Erlasses gelten nicht für Ganztagsschulen. 6.1
- Berufskollegs und besondere Einrichtungen des Schulwesens ge-6.2 mäß § 4 a Schulverwaltungsgesetz sollen im Einvernehmen mit dem Schulträger die Fünf-Tage-Woche für Schülerinnen und Schüler nur einführen, soweit dies schulorganisatorisch möglich ist. Für das Verfahren gilt Nr. 4 entsprechend.

- Bei Schulen, die sich in der Auflösung befinden und weniger als drei Jahrgangsstufen umfassen, kann auf eine Umstellung der Unterrichtsorganisation verzichtet werden.
- Den Ersatzschulen wird empfohlen, bei der Einführung und der Organisation der Fünf-Tage-Woche nach diesem Erlaß zu verfahren.

* Bereinigt. Eingearbeitet: RdErl. v. 31. 8. 1993 (GABI. NW. I S. 206)